

Bekanntmachung des Amtes Hohenlockstedt

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Schlotfeld „für das Gebiet östlich der Dorfstraße und südlich des Möhlenholt“

Der Herr Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 23. August 2001, Az.: 614-6120-03-III.4-362, den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 05. Juni 2001 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Schlotfeld „für das Gebiet östlich der Dorfstraße und südlich des Möhlenholt“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **07.02.2002** in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer K 1, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 (3) GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht werden.

Hohenlockstedt, 17.01.2002

Amt Hohenlockstedt
Der Amtsvorsteher

Blaschke

Ausgehängt am: 22.01.2002

Gemeinde Schlotfeld
Der Bürgermeister

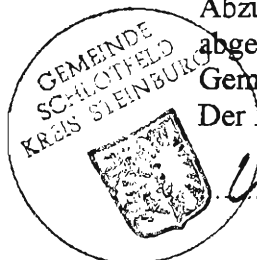
Müller

Abzunehmen am: 06.02.2002

abgenommen am: 12.02.02

Gemeinde Schlotfeld
Der Bürgermeister

Müller



Die wörtliche Übereinstimmung ~~vor-~~
~~stehender~~ – umstehender – Abschrift
(Fotokopie) mit der vorliegenden Ur-
schrift – Ausfertigung – beglaubigten
Abschrift – bescheinige ich.

Hohenlockstedt, den 12. Feb. 2002



[Handwritten signature]